

Aktenzeichen: 3 AZR 629/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 19. Oktober 1982

- 3 AZR 629/80 -

I. Arbeitsgericht

Kassel

Urteil vom 2. Mai 1980

- 4 Ca 37/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt/Main

Urteil vom 24. Oktober 1980

- 6 Sa 598/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Vordienstzeit und Härteklauseln

Gesetz:

BetrAVG § 1 Wartezeit; BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 629/80

6 Sa 598/80 Frankfurt /Main

Verkündet am
19. Oktober 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Lichtenstein und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 24. Oktober 1980 - 2 Sa 598/80 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger vom 1. Dezember 1978 ab eine betriebliche Invalidenrente zusteht.

Der am 4. Oktober 1920 geborene Kläger war bei der Beklagten zunächst in der Zeit vom 25. April 1961 bis zum 28. Oktober 1972 als Stricker beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund eigener Kündigung des Klägers. Am 21. November 1972 trat der Kläger erneut in die Dienste der Beklagten. Diese gewährte ihm im folgenden Jahr Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit seit dem 25. April 1961.

Am 13. Dezember 1973 erlitt der Kläger im Betrieb der Beklagten einen Arbeitsunfall und hat seither die Arbeit nicht mehr aufgenommen. Wegen der Unfallfolgen war er zunächst arbeitsunfähig krank. Durch Bescheid vom 10. Februar 1975 erkannte die Landesversicherungsanstalt die Berufsunfähigkeit des Klägers mit dem 13. Dezember 1973 als Tag des Versicherungsfalls an und gewährte dem Kläger ab 1. August 1974 eine Rente. Mit Bescheid vom 11. Juni 1979 billigte die Landesversicherungsanstalt dem Kläger ab 1. Dezember 1978 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu.

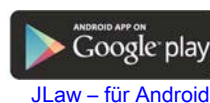
In der Zwischenzeit kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers am 30. August 1974 fristgerecht. Das anschließende Kündigungsschutzverfahren beendeten die Parteien durch gerichtlichen Vergleich vom 25. September 1974. Danach bestand Einigkeit, daß das Arbeitsverhältnis fortbestehe. Wann das Arbeitsverhältnis später geendet hat, ist zwischen den Parteien streitig: nach Auffassung des Klägers geschah dies erst am 1. Dezember 1978, dem Tage des Einsetzens seiner Rente wegen Erwerbsunfähigkeit; demgegenüber meint die Beklagte, der Kläger sei spätestens Ende Juli 1975 ausgeschieden.

Die Beklagte gewährt ihren Mitarbeitern Altersversorgung. Ihre erste Versorgungsordnung führte sie zu Weihnachten 1966 ein (künftig VO 66); eine ablösende neue Versorgungsordnung trat am 1. Dezember 1974 in Kraft (künftig VO 74).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die VO 66 zählte als Versorgungsleistungen Altersrente, Invalidenrente und Witwenrente auf. Die Betriebsangehörigen erwarben eine Anwartschaft auf Versorgung, wenn sie das Mindestdienstalter (für Männer das 25. Lebensjahr) erreicht und eine Mindestdienstzeit von zwei Jahren abgeleistet hatten. Ein Anspruch auf Versorgungsleistungen entstand, wenn der Versorgungsfall nach Erfüllung einer Wartezeit von fünf Jahren eintrat (Abschn. III Abs. 2). Abschn. VII Abs. 2 VO 66 sah das Erlöschen der Anwartschaft vor, wenn das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze endete, ohne daß wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Todes ein Anspruch auf Versorgungsleistungen entstanden war. In "Härtefällen und bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen" behielt sich die Beklagte über die zugesagten Leistungen hinaus Sonderregelungen vor, insbesondere die Zahlung von Waisenrenten (Abschn. IX Abs. 1).

Nach der VO 74 hat Anspruch auf Invalidenrente, wer vor Erreichen der Altersgrenze ausscheidet und nachweist, daß er invalide ist. Als Invalidität gelten unter anderem Erwerbsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit infolge eines im Dienst der Beklagten eingetretenen Arbeitsunfalles. Voraussetzung für den Anspruch auf Invalidenrente ist jedoch, daß der Betriebsangehörige vor seinem Ausscheiden eine anrechenbare Dienstzeit von mindestens fünf Jahren ("Wartezeit") erbracht hat (Abschn. IV Nr. 1, 2 und 4). Anrechenbare Dienstzeit ist der Zeitraum, in dem der Versorgungsberechtigte seit seinem letzten Diensteintritt bis zum Entstehen des Anspruchs ohne Unterbrechung in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten gestanden hat (Abschn. VIII Nr. 1). Wurde das Arbeitsverhältnis unterbrochen, so ist die Zeit der Unterbrechung nicht und die vor der Unterbrechung liegende Dienstzeit nur anrechenbar, wenn dies dem Betriebsangehörigen ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. In einem solchen Fall wird der Beginn der Dienstzeit entsprechend rückdatiert (Abschn. VIII Nr. 2). In "Härtefällen und bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen" kann die Firma - wie schon nach der VO 66 - über die zugesagten Leistungen hinaus Sonderregelungen treffen (Abschn. XV Nr. 1).



Der Kläger wandte sich Anfang Juni 1975 an die Beklagte, legte den Rentenbescheid vom 10. Februar 1975 vor und bat um Zuweisung einer leichten, sitzenden Tätigkeit. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 13. Juni 1975, sie könne dem Kläger in ihrem Betrieb eine solche Arbeit nicht beschaffen, sie hoffe auf sein Verständnis. In der Folgezeit bemühte sich der Kläger beim Arbeitsamt um eine entsprechende Tätigkeit, hatte damit aber keinen Erfolg. Später - der genaue Zeitpunkt ist nicht festgestellt - wandte sich der Kläger wegen Gewährung einer Invalidenrente an die Beklagte. Diese lehnte die Bitte ab und berief sich auf ein in Abschrift beigefügtes Schreiben eines Beratungsinstituts vom 29. Juli 1975. Nach Empfang der ablehnenden Nachricht der Beklagten meldete sich der Kläger länger Zeit nicht mehr. Auch die Beklagte kam auf die Sache nicht zurück. Erst nach Erhalt des Bescheides der Landesversicherungsanstalt vom 11. Juni 1979 über die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit ab 1. Dezember 1978 wandte sich der Kläger erneut an die Beklagte und verlangte nunmehr die Gewährung einer Invalidenrente ab 1. Dezember 1978.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Zeit seines ersten Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten vom 25. April 1961 bis zum 28. Oktober 1972 sei als anrechenbare Dienstzeit im Sinne der VO 74 anzuerkennen. Die Beklagte habe eine solche Anerkennung bei der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit im November 1972 selbst vornehmen wollen. Das ergebe sich schon daraus, daß sie seine frühere Dienstzeit bei der Berechnung des Urlaubsgeldes und des Weihnachtsgeldes für 1973 mit einbezogen habe. Weiter sei die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses für etwa drei Wochen verglichen mit seiner gesamten Betriebszugehörigkeit von etwa 17 1/2 Jahren zeitlich nicht erheblich. Die Beklagte handele daher arglistig, wenn sie die Anrechnung unter Hinweis auf den entgegenstehenden Wortlaut ihrer Versorgungsordnung ablehne. Zumindest ergebe sich eine entsprechende Verpflichtung aufgrund der Härteklauseln der Versorgungsordnungen. Im übrigen habe das zweite Arbeitsverhältnis bis zum 30. November 1978 fortbestanden. Bis zu diesem Zeitpunkt habe keine der Parteien eine Kündigung erklärt, auch sei



- 5 -

ein Aufhebungsvertrag nicht geschlossen worden. Bei einer Gesamtdienstzeit vom 25. April 1961 bis zum 30. November 1978 (= 17,5 Jahre) ergebe sich ein monatlicher Rentenanspruch von 230,50 DM.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.311,75 DM nebst 4 % Zinsen aus 230,50 DM seit dem 1. Januar 1979 und aus weiteren 230,50 DM jeweils ab den weiteren Monatsersten zu verurteilen und

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, ihm eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung über die Anrechnung der Vordienstzeiten zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, der Kläger habe seine ursprüngliche Versorgungsanwartschaft nach der VO 66 mit seinem Ausscheiden Ende Oktober 1972 verloren. Beim Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages sei die Anrechnung der früheren Beschäftigungszeiten nicht vereinbart worden. Zu einer solchen Anrechnung sei die Beklagte auch nicht verpflichtet gewesen. Das Arbeitsverhältnis sei spätestens im Jahre 1975 beendet worden, nachdem sich der Kläger seit Ablehnung seines Rentenanspruches fast vier Jahre lang nicht mehr gemeldet habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die ihren Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Allerdings hat der Kläger Anspruch auf Gewährung einer betrieblichen Invalidenrente ab 1. Dezember 1978, weil er die vorausgesetzte Wartezeit von fünf Jahren seit seinem Wiedereintritt bei der Beklagten am 21. November 1972 zurückgelegt hat. Wie hoch die sich daraus ergebende monatliche Rente jedoch ist, kann der Senat wegen Fehlens der erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Berufungs-



- 6 -

gericht zurückverwiesen werden.

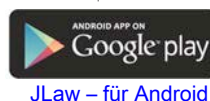
Voraussetzungen für einen Anspruch des Klägers auf betriebliche Invalidenrente sind Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit wegen eines Betriebsunfalls sowie eine anrechenbare Dienstzeit von mindestens fünf Jahren. Das Vorliegen der ersten Voraussetzung ist zwischen den Parteien unstreitig. Der Kläger hat am 13. Dezember 1973 einen Arbeitsunfall im Betrieb erlitten und war deswegen vom gleichen Tage an berufs- unfähig, seit dem 1. Dezember 1978 sogar erwerbsunfähig. Die zweite Voraussetzung könnte der Kläger nur erfüllen, wenn entweder seine Vordienstzeit vom 25. April 1961 bis zum 28. Oktober 1972 bei der Berechnung seiner gesamten Dienst- zeit mitzählte oder wenn das durch seinen Wiedereintritt am 21. November 1972 begründete zweite Arbeitsverhältnis erst nach dem 21. November 1977 geendet hätte. Letzteres ist der Fall (II). Dagegen kann von einer Anrechnung der Vordienstzeit nicht ausgegangen werden (I).

I.1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Beklagte sei zur Anrechnung der Vordienstzeit verpflichtet: einmal sei die Dauer der Unterbrechung der Rechtsbeziehungen der Parteien von etwa drei Wochen im Hinblick auf die gesamte Dauer der Betriebszugehörigkeit des Klägers als unerheblich zu betrachten; zum anderen habe die Beklagte bei der Bemessung des Urlaubsgeldes und der Weihnachtsgratifikation für 1973 eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit des Klägers zugrunde gelegt, damit habe sie zu erkennen gegeben, daß sie die Unter- brechung auch in anderer Hinsicht nicht als wesentlich ansehe. Vor allem aber müsse berücksichtigt werden, daß der vorzeitige Versorgungsfall des Klägers durch einen Arbeitsunfall im Betrieb ausgelöst worden sei. Dieser Umstand in Verbindung mit der 17 Jahre lang erwiesenen Betriebstreue lasse eine Versagung der Anrechnung der Vordienstzeit als unerträgliche Härte erscheinen. Die Anrechnung sei aber auch deshalb geboten, weil ihre Verweigerung billigem Ermessen widersprechen würde. Diese Begründung kann nicht geteilt werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



2. Die erste Anwartschaft, die der Kläger unter der Geltung der VO 66 erworben hatte, ist am 28. Oktober 1972 erloschen, als der Kläger aufgrund einer eigenen Kündigung ausschied. Gegen diese von Abschn. VII Abs. 2 VO 66 angeordnete Rechtsfolge können durchgreifende Bedenken nicht erhoben werden. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt zum Erlöschen einer noch nicht unverfallbar gewordenen Versorgungsanwartschaft. Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß das Arbeitsverhältnis alsbald wieder aufgenommen wird. Die Dauer der Unterbrechung ist regelmäßig ohne Bedeutung (vgl. BAG 34, 123, 126, 127 = AP Nr. 6 zu § 1 BetrAVG Wartezeit, zu I 2 der Gründe). Daß die Beklagte die Zeit seines früheren Arbeitsverhältnisses später ausdrücklich auf die Wartezeit angerechnet habe, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Der Kläger hat hiergegen Verfahrensrügen nicht erhoben.

3. Auch eine konkludente Anrechnung der Vordienstzeit liegt nicht vor. Mit der Berücksichtigung der Vordienstzeit bei der Berechnung des Urlaubsgeldes und der Weihnachtsgratifikation für 1973 hat die Beklagte keinen Vertrauenstatbestand gesetzt, der den Kläger zu der Annahme berechtigt hätte, auch seine verfallene Versorgungsanwartschaft solle wieder aufleben und die Wartezeit als erfüllt gelten. Bei dem Urlaubsgeld und der Weihnachtsgratifikation handelte es sich um bereits entstandene Ansprüche, die nach Grund und Höhe leicht überschaubar waren und bei denen die Anrechnung der Vordienstzeit im finanziellen Ergebnis nur eine geringfügige Differenz bedeutete. Völlig anders stellte sich dagegen die Rechtslage für die Altersversorgung dar. Die Anrechnung von Vordienstzeiten von über zehn Jahren konnte für die spätere Rentenhöhe erhebliche Bedeutung gewinnen. Außerdem war hier ungewiß, wann der Versorgungsanspruch entstehen würde. Die Beklagte hätte daher nur schwer ausreichende Vorsorge für die zukünftige Absicherung eines der Höhe nach unüberschaubaren Anspruches treffen können. Das alles spricht aus der Sicht eines unteiligten, objektiv urteilenden Dritten dagegen, daß ein Arbeitnehmer in der Lage des Klägers einen entsprechenden Anrechnungswillen der Beklagten annehmen durfte.



4. Schließlich war die Beklagte auch nicht aufgrund der Härteklauseln ihrer "Sonderregelungen" (Abschn. IX Abs. 1 Satz 1 VO 66 bzw. - insoweit textlich übereinstimmend - Abschn. XV Nr. 1 VO 74) zur Anrechnung der Vordienstzeit verpflichtet. Allerdings steht die Anwendung solcher Härteklauseln nicht im völlig freien Belieben des Arbeitgebers, sondern unterliegt ihrerseits der gerichtlichen Billigkeitskontrolle. Bei dieser Kontrolle muß aber das Verhältnis von Regel und Ausnahme respektiert werden. Fälle, die nach dem Zweck und der Systematik einer Versorgungsordnung grundsätzlich ausgenommen sein sollen, können nicht unter Berufung auf Härteklauseln gegen den Willen des Arbeitgebers in das Versorgungswerk einbezogen werden. Eine Härteregelung ist nicht dazu bestimmt, ausdrücklich formulierte und billigenswerte Versorgungsgrundsätze zu korrigieren (Urteil des Senats vom 9. November 1978 - 3 AZR 784/77 - AP Nr. 179 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu III 1 der Gründe, sowie Urteil des Senats vom 6. September 1979 - 3 AZR 358/78 - AP Nr. 183 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu 3 der Gründe). Die Anwendung dieser Grundsätze zeigt, daß die ablehnende Entscheidung der Beklagten einer Billigkeitskontrolle standhält.

Daß die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Oktober/November 1972 nur drei Wochen gedauert hat, zwingt für sich genommen nicht zur Anrechnung der Vordienstzeit aus Gründen eines Härteausgleichs. Die gegenteilige Auffassung des Landesarbeitsgerichts führt zu unpraktikablen Ergebnissen. Vielfach könnte sich die Nichtanrechnung von Vordienstzeiten erst im weiteren Verlaufe des Arbeitsverhältnisses zum Härtefall entwickeln, weil die zunächst erhebliche Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Verhältnis zu der - erst später sich ergebenden - Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses immer geringfügiger erscheinen und schließlich unerheblich werden könnte. Die Parteien müssen aber ihre versorgungsrechtlichen Beziehungen von Anfang an klären können.

Auch der Betriebsunfall des Klägers rechtfertigt für sich genommen nicht die Annahme eines Härtefalles. Die Versorgungsordnung der Beklagten hat den Tatbestand des Betriebsunfalls besonders geregelt und die Voraussetzungen eines



Rentenbezuges abgemildert. Wollte man darüber hinaus unter Anwendung einer Härteklausel auch noch die Anrechnung von Vordienstzeiten verlangen und damit die Wartezeit abkürzen, so ergäbe sich eine einschneidende Korrektur der Regelung, die nicht gewollt war. Ein solches Ergebnis kann nicht als Ziel einer Härteklausel gelten.

II. Dagegen ist das Landesarbeitsgericht zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, das Arbeitsverhältnis des Klägers habe nicht vor dem 30. November 1978 geendet.

1. Als der Kläger Anfang Juni 1975 der Beklagten seine Berufsunfähigkeit mitgeteilt und um eine leichte, sitzende Tätigkeit gebeten hatte, antwortete die Beklagte lediglich, sie könne ihm eine solche Tätigkeit nicht beschaffen. Wie es aber mit dem Arbeitsverhältnis weitergehen solle, darüber sagte die Beklagte nichts. Eine solche Klarstellung wäre aber aus der Sicht des Klägers zu erwarten gewesen, nachdem die Parteien sich wenige Monate zuvor, nämlich im September 1974, in einem Kündigungsschutzprozeß dahin verglichen hatten, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers fortbestehe. Als der Kläger dann die Gewährung einer betrieblichen Invalidenrente beantragte, erwiderte die Beklagte mit dem Hinweis auf die Auskunft eines Beratungsinstituts wiederum nur, der Kläger habe keinen Anspruch auf eine solche Rente. Irgendeine Äußerung über das weitere Schicksal der Rechtsbeziehungen der Parteien fehlte. Allerdings hat auch der Kläger in der Folgezeit geschwiegen. Daraus läßt sich jedoch nicht sein Einverständnis mit der vertraglichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses herleiten.

Ein Auflösungsvertrag - auch wenn er konkludent zustande kommt - ist ein so einschneidender Vorgang und mußte in der besonderen Situation des Klägers so fern liegen, daß das bloße Schweigen auf eine ungünstige Auskunft oder die Bemühung um einen geeigneten Arbeitsplatz (wozu der Kläger, da er damals lediglich berufsunfähig war, ohnehin verpflichtet war) noch nicht als entsprechende rechtsgeschäftliche Erklärung verstanden werden konnten. Hinzukommt, daß die Be-



klagte auch die Arbeitspapiere des Klägers nicht übersandt hat. Daraus läßt sich entnehmen, daß auch die Beklagte das Verhalten des Klägers nicht als Einverständnis mit einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewertet hat. Das Arbeitsverhältnis kann daher nicht vor dem 30. November 1978 beendet worden sein.

2. Daraus ergibt sich, daß der Kläger die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt und einen Anspruch auf betriebliche Invalidenrente erworben hat. Diese Rente bedarf aber einer neuen Berechnung, weil die für sie maßgebende Betriebszugehörigkeit erheblich kürzer ist als das Landesarbeitsgericht angenommen hat. Zu einer eigenen Berechnung war der Senat nicht in der Lage, weil die dafür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlen. Die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung war daher erforderlich, damit das Landesarbeitsgericht die Invalidenrente des Klägers auf der Grundlage einer ruhegeldfähigen Dienstzeit ab 21. November 1977 neu berechnen kann.

Dr. Dieterich

Lichtenstein

Dr. Gehring

Dr. Schwarze

Griebeling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)